VERORDNUNG (EWG) Nr. 1973/74 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1974

über eine Ausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel II Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (2), im folgenden als „Abkommen" bezeichnet, genannten 150 Tonnen Weißzucker wurden durch einen Notenaustausch gemäß Entscheidung des Rates vom 22. Juli 1974 auf 94 Tonnen Weißzucker geändert. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 sieht vor, daß dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) als Nahrungsmittelhilfe für das Zukkerwirtschaftsjahr 1974/1975 6 094 Tonnen in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker zur Verfügung gestellt werden. In Anbetracht des unmittelbaren Bedarfs des UNRWA und der Versorgungslage in der Gemeinschaft empfiehlt es sich jedoch, zunächst nur eine Rate in Höhe von 1 000 Tonnen in zwei Losen zu je 500 Tonnen bereitzustellen. Unter Berücksichtigung seiner Bestimmung ist es angebracht, daß der Zucker der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 entstammt, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2733/73 (4), und in der Verordnung (EWG) Nr. 793/74 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker (5) definiert sind.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 bestimmt insbesondere, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bis zur cif-Stufe übernimmt.

Bei der Bereitstellung der Ware im Ausschreibungsverfahren ist es angezeigt, die auf die Ausschreibungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Das System der Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern ist auf diese Ausschreibung ebensowenig anwendbar wie das System der Abschöpfungen bei der Ausfuhr.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Ausschreibung zur Lieferung von insgesamt 1 000 Tonnen Weißzukker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch. Diese Menge wird in zwei Losen A und B geliefert.

(2) Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Preis der entsprechenden Qualität beider Lose A und B, die den Angaben im Anhang entsprechen müssen und cif Kai-Löschhafen zu liefern sind.

Der Zucker muß der Kategorie 1 oder 2, wie sie in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 und in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 definiert sind, gehören.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Menge ist keine Abschöpfung anwendbar.

Artikel 2

Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 und den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote beginnt am 31. Juli 1974 um 10.00 Uhr und endet am 7. August 1974 um 10.00 Uhr.

(1) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

(2) Während der sogenannten Sommerzeit in Italien gelten die in diesem Artikel angegebenen Zeiten in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde verlängert.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind. Das Angebot muß in dem Mitgliedstaat gemacht werden, aus dem die Ausfuhr erfolgt.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) der vorgeschlagene Preis für das betreffende Los und die betreffende Qualität in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die zuständige Stelle, bei der das Angebot gemacht wird, ihren Sitz hat.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) es sich auf den in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Preis erstreckt,

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die Ausschreibungskaution gestellt wurde,

c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein einmal eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 5 000 Rechnungseinheiten für jedes Los.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben, wenn

a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen geliefert hat oder

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

(4) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution nach der in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution unverzüglich.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Der Preis gilt für Ware cif Kai des für das jeweilige Los im Anhang angegebenen Bestimmungshafens.

(2) Der Zucker wird in neuen, mindestens 450 g schweren Jutesäcken mit einem Nettoinhalt von 50 kg und mit einer inneren Lage aus Polyäthylen geliefert. Die Säcke tragen folgenden Aufdruck : „White Sugar — Gift of the European Community".

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft hergestellt sein und sich im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker wird spätestens zu dem Zeitpunkt und an die Häfen, die im Anhang angegeben sind, cif Kai geliefert.

(5) Die Probenentnahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Probenentnahme und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 500 RE je Warenpartie ein, die folglich in das Angebot einzubeziehen ist.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich Artikel 14 Absatz 2 zahlt der betreffende Mitgliedstaat dem Zuschlagsempfänger den in seinem Angebot genannten Preis pro rata für die tatsächlich an das UNRWA gelieferte Menge. Der Preis ist um die in Artikel 8 Absatz 5 genannte Pau-

schale zu vermindern. Diese Menge wird vom UNRWA unmittelbar der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats spätestens im Laufe eines Monats nach Ablauf der in Artikel VI des Abkommens vorgesehenen Frist mitgeteilt.

(2) Der Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ist nicht anwendbar.

(3) Der Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ist anwendbar.

Artikel 10

Der Höchstpreis für jede Partie der Zuckerlieferung wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74 (2), festgesetzt. Es kann jedoch beschlossen werden, der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 11

(1) Außer in dem Fall, in dem beschlossen wird, der Ausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, umgerechnet in Rechnungseinheiten, den niedrigsten Preis für die betreffende Warenpartie angibt.

(2) Bieten mehrere Bieter für die gleiche Warenpartie den gleichen Preis, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger durch das Los ermittelt.

Artikel 12

(1) Der Zuschlag begründet :

a) für die betreffende Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit dem Hinweis, daß Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach dritten Ländern nicht anwendbar sind, und mit dem Vermerk : „ohne Abschöpfung auszuführen" ;

b) die Verpflichtung, eine solche Lizenz für den betreffenden Zucker zu beantragen und diesen Zucker unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Das Recht und die Verpflichtung, die sich aus dem Zuschlag ergeben, sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet die betreffende Stelle an denjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) den berücksichtigten Preis.

Artikel 14

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, von dem aus der Versand des betreffenden Zuckers erfolgt, überprüft, ob die für die Lieferung genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorgänge im Zusammenhang mit der auf Grund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat insbesondere die in den Artikeln 2 und 3 des Anhangs II zum Abkommen vorgesehenen Informationen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats mitzuteilen.

Diese Informationen sind von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mitzuteilen.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 wird der Betrag des berücksichtigten Preises vermindert um 0,10 RE je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem vorgesehenen Datum geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht aus einem von der zuständigen Stelle anerkannten Fall höherer Gewalt herrührt.

(3) Entstammt der Zucker einer niedrigeren Kategorie als der Kategorie 2, so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 26. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

Bezeichnung der Warenpartie	Verladehafen	Menge in Tonnen	Qualität	Löschungshafen	Letzter Liefertermin
A	Häfen der Gemeinschaft	500	Kat. 1 oder 2	Beirut (Libanon)	13. September 1974
B	Häfen der Gemeinschaft	500	Kat. 1 oder 2	Aschdod (Israel)	13. September 1974